

bei sich; aber wenn du mit mir thust, will ich dir noch mehr als tausend Dukaten verdienen. Deine beiden Rösse und deinen Pflug, und dich wie du da gehst und stehst, thue ich in einen Glaskasten und laß dich im ganzen Oesterreich von Ort zu Ort für Geld sehen, und lasse noch eine Tafel dazu malen, worauf der Kaiser vom Kopf bis zu Fuß in Gold und seine Hofleute in Tombak abgemalt sind, und ein Lied will ich auch schon dazu dreseln und das singen wir mit einander, und dann muß dich der Kaiser adeln und du heißest Graf von Pflugfeld, und du baust dir ein Schloß und ich bin dein Hofherr."

So suchte der Hinesseppperl Alles in's Spaßhafte zu ziehen, aber es gelang ihm nicht ganz.

Der Richter des Ortes, innerlich verdrossen, daß nicht ihm diese Ehre widerfahren sei, wollte doch auch sein Theil davon haben und sagte: „Das darf nicht verloren gehen, das muß fest bleiben für unsern Ort, und daß ihr's wisset, ich bin der Erste, der's gesagt hat; für diese Sache muß ein Denkzeichen gestiftet werden. Laßt mich nur machen, ich werde euch schon morgen sagen was. Und dann ist unser Ort der erste im ganzen Kaiserreich.“

Dieser Vorschlag, so allgemein und unbestimmt er auch noch war, trachte doch eine gewisse Vererbung über alle; denn es gibt in der Unstetigkeit oder in Aufregung, die ein unverhofftes Ereigniß mit sich führt, nichts Befriedigenderes, nichts was mehr beschwichtigt, als die Aussicht, daß man nun noch etwas zu thun habe, wodurch man selbstarbeitend das gleichsam zugeflogene Glück festbanne.

Wie ein Held, dem ein großer Sieg geworden, ging Wenzel durch das Dorf, und bei aller Lobeserhebung und Bewunderung die ihm ward, sagte er seltsamer Weise immer: „Wenn ich nur wieder essen könnte. Ich habe seit heute Morgen keinen Bissen über die Lippen gebracht, und ich meine, ich wäre jetzt für mein Leben lang satt und ich hätte mein letztes Brod gegessen und muß sterben.“

Das gab sich indeß bald wieder, denn beim Pfarrer, zu dem jetzt Alles eilte, trank Wenzel ein Glas Wein laus das Wohl des Kaisers, und gleich darauf stellte sich der natürliche Hunger wieder bei ihm ein, den er gleich mit einem Halbpfund Käse und mit einem dreipfündigen Laib Brod zufrieden stellte.

Bei dieser Thätigkeit hörte Wenzel nochmals zu, wie man Alles erzählte, und nahm es selbst für Wahrheit, daß man hinzufügte: der Kaiser habe ihn aufgefordert, er möge ihn bald einmal in Wien besuchen.

[Fortsetzung folgt.]

Neulich kam ein Schweizer in ein Dorf bei Ulm, um sich a Kößli für den Krieg gegen Döschland zu kaufen. Die goldenen Bären-Doublenon flachen dem Bauer in die Augen; man wurde des Handels eina und schied auf Wiedersehen! Als der Schweizer in seinem Bohnort Schöpfen ankam, errögte das Schwäbische Kößli allgemeine Bewunderung, und der Reiter wurde sogleich mit seinem mutigen Kößli an die Grenze von Döschland beordert. Kaum noch aber mein Kößli in Kreuzlingen wieder die schwäbische Luft, so lief es, was Zeug hält, mit dem Reiter auf seinem Hals, auf und davon über Stöckach und Ochsenhausen gegen Ulm zu. Als der Bauer in der Früh sein Lädli aufmacht, sieht er sein Kößli vor der Stallthüre stehen und kraken. Den Schweizer fand man auf der Straße liegen und schimpfen: „So 'n Kößli kann i nit brucha, da lauf i mir eins zu Bern, das geht doch mit Einem nit gleich vorwärts bis gen Ulm.“

Fruchtpreise.

Winnenden, den 15. Januar 1857.

Fruchtartungen.	höchste.		mittl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	15	48	—	—	—	—
Dinkel	7	4	6	48	6	38
Haber	6	—	5	8	4	42
Gerste pr. Eri.	1	16	1	12	1	8
Wazzen	2	—	1	52	—	—
Reggen	1	32	1	28	1	24
Erbsen	1	52	1	48	—	—
Linsen	2	—	1	48	—	—
Belschkern	1	38	1	32	1	28
Akerbohnen	1	36	1	30	1	24
Wicken	1	—	—	56	—	48

Brod- und Fleisch-Laxe.

8 Pfund weißes Kernbrod	28 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecken	6 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	12 fr.
b) abgezogenes	11 fr.
1 „ Ochsenfleisch	10 fr.
1 „ Rindfleisch	9 fr.
1 „ Kalbfleisch	9 fr.

Schorndorf den 19. Januar 1857.
Stadtschultheißenamt. Pal m.
Gesehen R. Oberamt.
Strölin.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 7.

Samstag den 24. Januar

1857.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Diejenigen Schultheißenämter, in deren Gemeinden bei der letzten Reinigung der Kamme, Defecte vorgefunden wurden, haben bis zur nächsten Visitation über ihre Vereinigung zu berichten.

Den 19. Januar 1857.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Stuttgart.

Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg.

Wiewohl unsere Gesellschaft seit ihrem 30jährigen Bestehen schon über 16 Millionen Neben-schnittlinge edlerer Art, größtentheils aus vorzüglichen Weinländern bezogen, zur Anpflanzung ausgetheilt und dadurch in den meisten besseren Weingegenden des Landes zu Erzeugung edlerer Weine den Grund gelegt hat, so ist doch an manchen Orten noch eine bessere Bestockung der Weinberge zu vermischen, welche um so eifriger angestrebt werden sollte, als künftig bei der stets zunehmenden Getränke-Konkurrenz an Bier und Obstmost nur ausgezeichnete Weinerzeugnisse sich lohnenden Absatz versprechen dürfen.

Die Gesellschaft wird daher in ihrem bisherigen Bemühen fortfahren und auch zur Anpflanzung im nächsten Frühjahr edle Neben anschaffen, welche auf Verlangen der Weinbergbesitzer entweder gegen vollen Erfas oder gegen theilweise Vergütung der Anschaffungskosten, letzteren Falls aber nur an Personen abgegeben wären, die durch Einsicht und Strebsamkeit einige Bürgschaft für den Erfolg der Unterstützung darbieten und deren Weinberge auch so gelegen sind, daß die Erzeugung eines edlen Weins erwartet werden kann. Die Anschaffung wird sich auf Schnittlinge von folgenden Sorten, als weiße Rieslinge, Traminer, blane Clevner, weiße Clevner (Burgunder), Gutedel und blane Sylvaner beschränken, die unsere Gesellschaft theils vom Ausland bezieht, theils von inländischen Weinbergbesitzern, welche die Neben in guter Beschaffenheit und unvermischt mit andern Sorten zu liefern versichern, um den Preis von 12 bis 18 fr. für 100 Stück, anzukaufen geneigt ist, soweit nicht größere Nebgutbesitzer, wie bisher schon vornämlich die Königl. Hofdomänenkammer, unentgeltliche Abgaben darbieten.

Statt der in früheren Jahren besonders ausgegebenen Bekanntmachungen werden nun auf diesem Wege die Schultheißenämter der weinbauenden Orte ersucht, Gegenwärtiges den Weingärtnern und Weinbergbesitzern bekannt zu machen und dieselben zur ungesäumten Anmeldung zu veranlassen, a) von welchen Sorten, wie viel und in welcher Weise (ob gegen volle oder theilweise Bezahlung) die Schnittlinge zu erhalten wünschen; b) welche Zahl und Sorten von Neben sie zu liefern geneigt seien, und welchen Preis sie unter Voraussetzung

gesunder und unvermischter Reben dafür erwarten. Bei derlei Anmeldungen wollen die Schultheißenämter verzeichnen und die Verzeichnisse baldmöglichst an die ihnen vorgesetzten K. Oberämter übergeben, welche gebeten werden, solche wie bisher, mit einer summarischen Uebersicht und den etwa sich ergebenden Bemerkungen begleitet, vor dem 24. Februar dieses Jahres hieher einzusenden, da spätere Anforderungen wie Anerbietungen nicht mehr beachtet werden könnten.

Uebrigens wird die Gesellschaft Weingärtner von Profession, welche die unermischte Bestockung mit edlen Reben auf Flächen von nicht unter 1/4 Morgen in geeigneter Lage zur Ausführung bringen, hiefür nach Umständen kleinere Geldprämien oder Preismedaillen gewähren, wenn solche, durch die K. Oberämter hieher anzuzeigende Anpflanzungen bei der von Seite der Gesellschaft anzuordnenden Visitation als gelungen sich darstellen.

Den 17. Januar 1857.

Für den Gesellschafts-Ausschuß,
der Vorstand Herdogen, Staatsminister.

Schorndorf.

Zu Folge vorstehender Bekanntmachung der Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg wollen die hiesigen Weingärtner und Weinberg-Besitzer ihre Anmeldungen in der in derselben angedeuteten Richtung jedenfalls vor dem 20. Februar d. J. bei der unterzeichneten Stelle machen.

Schorndorf, den 22. Januar 1857.

Stadtschultheißenamt. P a l m.

Winterbach.

Rebentfrucht-Verkauf.

Am Mittwoch den 28. dies Morgens 9 Uhr werden

37 Scheffel Weizen und
8 " Gerste

auf hiesigem Rathhaus gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 20. Januar 1857.

Schultheißenamt.

Ebersbach.

Der längst bekannte hiesige Licht-Markt wird nicht wie im monatlichen Markt Kalender irrthümlich steht am 28. Januar sondern

am **Donnerstag den 29. Januar 1857**

abgehalten.

Ort-Vorstand Geyer.

Schorndorf.

Der Pacht der städtischen Wall- und Zwingerschale, der ehemaligen herrschaftlichen Wall- und Grabengüter, der Ackerplätze beim neuen Gottesacker, einiger Allmendplätze im Hof und der kultivierten Plätze vom oberen Thor bis zum Weegmännchen, Garten, des Brandwafens, der Leitenwiese und eines Platzes im Auenbach ist an Martini vergangenen Jahrs zu Ende gegangen und soll nach gemeinderäthlichem Beschlusse wieder auf weitere 6

Jahre erneuert werden, zu welcher Verhandlung Montag der 26. d. Mts.

bestimmt ist, und wozu die Liebhaber Vormittags 8 Uhr auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 19. Januar 1857.

Stadtpflege.

Schorndorf.

Nächsten Montag den 26. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr, werden von Seite der Stadt 13 bis 14 Stück Pappeln zu Schnitwaaren tauglich, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich stehend verkauft werden.

Die Liebhaber wollen sich zur genannten Stunde an dem Feuersee einfinden.

Den 19. Januar 1857.

Feldwegmeisteramt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Zimmermest-Sache.

Mehrfacher Anträge von den Meistern des Bezirks zu Folge wurden die Tagelöhne für die Meister folgender Maßen regulirt:

Neben Beköstigung pr. Tag auf 30 fr., neben Morgen- und Abendbrod auf 46 fr., und wo solches nicht gereicht wird auf 54 fr. Diesen Lohn haben die Meister nach der bestehenden Zimmer-Ordnung von Petri Stuhlfelder, bis Gallus anzusprechen. Das Preisreglement des Sprießholzes und der Hebgeschirre ist folgendes: Für Sprießholz wenn es zurückgegeben wird, pro laufenden Fuß 1 1/2 fr., wenn es verarbeitet wird pro Cubikfuß 1 fr. Für ein Hebgeschirr wenn es 1 Tag steht und wieder weggenommen wird, 36 fr., wenn es aber 8 oder mehrere Tage stehen bleibt, pr. Tag 15 fr. Für einmaliges Ansetzen eines Hebgeschirrs 24 fr.

Der Junft-Vorstand.

Eigenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unächtere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreichs-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (die wie viele).	Tag des Aufstreichs.
des Verkaufs-Begegenstandes.					
Wilh. Maier, Weber.	Die Hälfte an einer dreistöckigen Behausung in der Höllgasse mit getrenntem Kelleren, zinst. Brand-Anschlag 300 fl.	200 fl.	Gemeinderath Wolff.	Zweite.	2. Febr. Vormittag 11 Uhr.

Der Vorbeh wird nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr auf 7 Nacht im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus verkauft.

Schorndorf.

Nächsten Dienstag den 27. Januar Mittags 2 Uhr findet auf dem Rathhause die Plenar-Versammlung des Frauen-Vereins statt; es wird um zahlreiche Theilnahme gebeten.

Defau Baur.

Schorndorf.

Bei dem Unterzeichneten sind alle Sorten Mehl sowie auch Weizen zu haben; und empfehle sie zu geneigtester Abnahme.

Müller Gahn.

Schorndorf.

Wer schöne Küchen-Weiner zu verkaufen hat, wolle sie mir bringen gegen gute Bezahlung.

W. Hartmann.

Der Unterzeichnete ist beauftragt nachstehende Güterstücke des F. G. Wächter, vormaligen Oberamtsgerichtsdieners zu verkaufen:

- die Hälfte an einer dreistöckigen Behausung in der Höllgasse, zinstrei
- 1 1/2 B. Aker im Zäuber neben Leonhard Köble und Johannes Auperle, zinst
- 1 1/2 B. 10 R. Wiesen auf der Erlen beim Rappengarten, zwischen Fr. Verdile u. G. Maier, zinst.
- 1/2 B. 15 1/2 R. Weinberg, 14 1/2 R. Vorleh und 1 B. Dedeß im Rappengast neben Leonh. Wiedmaier Glaser u. J. G. Oberländer, Schuster, zinst.
- 3 B. 15 1/2 R. Weinberg, 12 R. Grasboden oben im Zäuber, neben Johs. Entenmann, zinstfrei.
- 1 B. 13 1/2 R. Vorleben allda, neben Ulrich Sapper und Johannes Entenmann, zinst.
- 1 B. 4 1/2 R. Weinberg, 9 1/2 R. Vorleh in der Sünchenbaldeu neben D. Reif u. D. Barnikel, zinst.
- 3 B. 6 1/2 R. Wiesen im Ramsbach, neben Johannes Weil und Joh. Fr. Daimler, Bäcker, zinstfrei.
- 1/2 B. 14 1/4 R. Garten ob dem Weilmer Weg neben Weißgerber Winter, zinst.

8 1/2 R. Land in den weiten Gärten, neben Heinrich Surms Wilb. und Weber Klöpfer, zinstfrei. Die Aufstreichs-Verhandlung findet am Montag den 26. Januar, Mittags 2 Uhr statt.

H e s s, Bäckermeister.

Unterbergen.

Der Unterzeichnete hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich 100 fl. Pflegschaftsgeld auszuliefern.

David Schendele.

Nächsten Sonntag haben

Baektag

Bergler, Ankele, Hey.

Mannichfaltiges.

Eckingen. 18. Jan. Als Beitrag, beziehungsweise Anerkennung der Kriegserlebnisse unserer überlebenden Nachbarn will ich eines Vorfalls erwähnen, der, sobald er hier bekannt wurde, allgemeine Heiterkeit in unserer Stadt hervorrief. Bekanntlich hat die Schweizer Militärbehörde jenseits der hiesigen Rheinbrücke eine Waage aufgestellt, die namentlich dazu bestimmt ist, die Schweizer Soldaten vom Betreten des badiischen Gebiets zurückzuhalten. Als nun letzthin der Thierbändiger König mit seiner Weibsgemeinde hieher kam, geschah es, daß sein Elefant aus Versehen auf der Schweizer Seite hinauf transportirt wurde, und somit unsere Rheinbrücke passieren mußte. Wie nun die beiden an der Brücke aufgestellten Soldaten das gewaltige Thier in der Nacht auf sich zukommen sahen, hielten sie es für nichts Anderes, als ihren Obersten, der komme um zu visitiren, und riefen sofort: „Wacke usse bi Gott! über Oberst hunt bim Hagel.“ Man kann sich nun leicht das Erstaunen dieser Kriegsknechte vorstellen, als statt ihres Obersten ein Elefant zu ihnen herangestritten kam. Ob auch vor dem Elefanten

geschultert oder präsentirt worden ist, und wie er die Honneurs aufgenommen hat, habe ich bisher nicht erfahren können, wohl aber, daß derselbe, nachdem sein Führer das Brückengeld bezahlt hatte, ganz gemüthlich in Säffinaen einzog und froh war, wieder auf friedlichem Boden zu sein. (B. L.)

Denkmale Kaiser Josephs.
(Fortsetzung.)

1. Die Kaiserfurche.

Es war gut, daß alles dies am Samstag Nachmittag geschehen war, denn der Sonntag gab arbeitsledige Zeit, um Alles noch einmal zu besprechen.

Der Pfarrer im Dorfe, ein aus dem Kloster entfernter Ordensgeistlicher, war eigentlich im Grunde des Herzens dem Kaiser feind, denn dieser hatte durch Aufhebung von 700 Klöstern und 36,000 Ordensleuten viele Gemüther gegen sich aufgeregt. Freilich blieben noch 1324 Klöster und darunter die reichsten, mit 27,000 Mönchen und Nonnen, aber das wurde ihm nicht angerechnet, vielmehr regte sich ein stiller und weit verbreiteter Aufruhr, weil Joseph alle geistlichen Verordnungen vor ihrer Kundmachung der Bestätigung durch die weltlichen Gerichte unterwarf, und so der geistlichen Herrschaft Einhalt that, andererseits aber durch Anerkennung jeder Religionsform aller Ausschließlichkeit den Krieg erklärte.

Der Pfarrer durfte indess überhaupt, und nicht besonders nicht, offen bekennen, wie er dem Kaiser gesinnt sei, vielmehr stieß in Mund über von salbungsvollen Reden, wie sehr er den Kaiser verehere.

Der Ortsrichter saate nach der Kirche, daß der Gedanke von ihm sei, in Wahrheit aber war der Plan vom Pfarrer eingestiftet, daß man auf der Stelle, wo der Kaiser gepflügt hatte, zum wahren Andenken eine Capelle erbauen müsse. Es ist nicht zu böß gedacht, wenn man annimmt, daß der Pfarrer in diesem Vorschlage die hochgehende Begeisterung seiner Gemeinde in's Gegentheil zu verkehren hoffte, denn er wußte wohl, daß der Kaiser solchen Huldigungen nicht hold war, und wenn er nun, wie zu erwarten stand, den Vorschlag verwarf, so war damit das Andenken an seinen Edelsinn ausgelöscht und in Kezerei verwandelt.

Mit doppelter Emsigkeit wurde nun die Herbararbeit vollendet, denn die angesehensten Männer des Dorfes hatten sich bereit erklärt, nach Wien zum Kaiser zu gehen und ihm ihren Dank und die Art, wie sie ein Erinnerungszeichen stiften wollten, zu erklären.

Die Annahme, daß der Kaiser den Wenzel er-

sucht habe, zu ihm nach Wien zu kommen, galt immer mehr als Fabel und Wahrscheinlichkeit, und Wenzel wußte nichts Dagegen zu setzen. Manchmal wollte er eine Entschuldigung erheben, aber er wurde bald mit seiner zu großen Bescheidenheit zurückgewiesen, und wie das so geht, man läßt sich eine ruhmvolle Aussage nach und nach gefallen und glaubt am Ende fast selbst daran.

Dennoch, als gegen Mitte Octobers der vierspännige Wagen mit der Deputation und in ihrer Mitte der Pflug mit Bändern und Blumen geschmückt, abfuhr, und als dabei alles voll Jubel war, wie wenn der Wagen mit Dukaten beladen wieder zurückkommen müßte, da war das Antlitz Wenzels, der doch als Held und Mittelpunkt von Allem galt, am wenigsten fröhlich, ja er sah mißmüthig drein und die Andern redeten ihm zu und erklärten ihm, daß sei das Banquet vor der großen Freude und Ehre, die ihm widerfahre, und er solle sich doch ein Herz fassen und sein Glück recht und voll ausgemessen.

[Fortsetzung folgt.]

Buchstabenräthsel.

2 5 6.

Ein Flüsschen an dem Rhein ich zeig',
W. herrsche auch der Lüste Reich.

1 2 7 8.

Ich hab' der langen ew'gen Nacht
Das erste Opfer einst gebracht.

3 7 2 6 9.

Schmuck eines alten Fürsten Haupt,
Dem noch kein Held den Thron geraubt.

8 2 3 4 5 8.

Ein Weiser der Vergangenheit
Aus Salomo's und David's Zeit.

1 2 8 9 2 8.

O glücklich Land, aus dessen Schooß
Uns einst das reinste Licht entfloß.

1 2 3 4 5 6 7 8 9.

Ein Name ist des Wortes Sinn,
So lieb, so hold! — bald zeig' mir ihn!

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 20. Januar 1857.

	Mittelpreis
1 Scheffel Kernen	17 fl. 12 fr.
1 — Haber	5 fl. 42 fr.
1 — Dinkel	— fl. — fr.

Kornhaus-Inspektion Pflandere.r

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 8.

Dienstag den 27. Januar

1857.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher haben nachstehendes Reg.-Decret den Conditoren, Kaufleuten und Krämern zu eröffnen mittelst geeigneten Eintrags im Amtsprotokoll.
Den 24. Januar 1857.

R. Oberamt. R. Oberamts-Physikat.
Strölin. Faber.

Die Kreis-Regierung hat bei mehreren Anlässen die Wahrnehmung gemacht, daß die Conditoren überzuckerten Wurmfsamen verkaufen.

Dies erscheint jedoch nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 14. Februar 1825, erster Ergänzungsband S. 161, nicht als zulässig, da hienach Alles, was bloß zum Gebrauche für Kranke dienen kann und daher entweder der Anordnung eines Arztes, oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmaceutischen Technik vertrauten Manne bedarf, in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden darf.

Diese Auffassung ist nicht nur von dem königlichen Ministerium des Innern in Spezialfällen anerkannt worden, sondern sie wird auch durch die Ministerial-Befugung vom 23. Dezember 1852, betreffend die Vereitung und den Verkauf der sogenannten Santoninzeltschen und Santonin-Tabletten, Reg.-Bl. von 1853, Seite 6, bestätigt, sofern in dieser Befugung der Handel mit Santonin-Zeltchen den Conditoren ausdrücklich verboten, und zwischen Santonin-Tabletten und überzuckerten Wurmfsamen zu unterscheiden, um so weniger Grund vorhanden ist, als in dem im Auftrage des R. Ministerium des Innern am 28. Januar 1853 an sämmtliche Oberämter und Oberamts-Physikate ergangenen Erlasse des R. Medicinal-Collegium, durch welchen als Nachtrag zur Pharmakopöe Vereitungs-Vorschriften für Santonin-Tabletten und überzuckerten Wurmfsamen ertheilt wurden, beiderlei Zubereitungen als verwandte bezeichnet sind, und durch die Einführung dieser Vorschriften in die Apotheken lediglich beabsichtigt ist, dem Vorwande zu begegnen, daß das Publikum da und dort in dieser Beziehung an die Conditoren u. s. w. sich verwiesen sehen, weil die Apotheker diesen Artikel nicht führen, um zugleich den illegalen Handel der Conditoren u. s. w. mit diesem Artikel abzuschneiden.

Demgemäß ist jeder Verkauf von Wurmfsamen durch die Conditoren, Krämer und Kaufleute, überhaupt durch alle Nicht-Apotheker, in jeder Form und Zubereitung verboten, was dem Oberamt und Oberamts-Physikat zur Nachachtung und mit der Weisung eröffnet wird, die Conditoren, Kaufleute und Krämer seines Bezirkes, sowie das ärztliche Personal hievon in Kenntniß zu setzen, gegen Uebertretungen aber auf Grund des Art. 38 des Polizeistrafgesetzes einzuschreiten.
Ellwangen den 16. Januar 1857. Schumm.

Schorndorf. [Bekanntmachung, betreffend die Bestrafung eines Aforten.]

Nachdem durch rechtskräftiges oberamtliches Erkenntniß vom 19. d. Mts. der Schuhmacher Christian Luz von Ober-Urbach wegen Afortie zu dreitägiger geschärfter Arreststrafe verurtheilt worden ist, so wird dies auf Grund von Art. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß wer dem Bestraften zur Fortsetzung seiner afortischen